

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 29

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 7. Juli 1925.

Inhalt.

Bekanntmachung und Verordnungen: des Justizministers: die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts; die Anschaffung von Kleidungsstücken für Verhaftete; des Ministers des Kultus und Unterrichts: die Lehraushilfe an Volksschulen; des Finanzministers: über Rheinschifferpatente; über Neckarschifferpatente.

Bekanntmachung.

(Vom 26. Juni 1925.)

Die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts.

Aufgrund des Artikels 186 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und des § 3 der Verordnung vom 6. Dezember 1901, die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 565) ist bestimmt worden:

Das Grundbuch ist für die Grundstücke des Grundbuchbezirks Werbach (Amtsgerichtsbezirk Tauberbischofsheim) mit dem 1. Juli 1925 als angelegt anzusehen.

Karlsruhe, den 26. Juni 1925.

Der Justizminister
Trunk.

Verordnung

(Vom 19. Juni 1925.)

Die Lehraushilfe an Volksschulen.

Zum Vollzug der §§ 55, 56 und 41 des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 in der Fassung der Verordnung des Staatsministeriums vom 17. März 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 47) wird unter Aufhebung der Verordnung vom 8. Dezember 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 882) mit Wirkung vom 1. Juli 1925 verordnet:

§ 1.

Für die durch Mitverfetzung einer Lehrerstelle sowie durch Unterstützung im Religionsunterricht nach § 41 Gesetz- und Verordnungsblatt 1925

des Schulgesetzes veranlaßten auswärtigen Dienstgeschäfte erhalten die Lehrer Aufwandsentschädigung und außerdem Ersatz der Reisekosten nach der Verordnung über die Dienstreisekosten.

§ 2.

Im Falle eines dauernden Auftrags zur Unterstützung im Religionsunterricht nach § 41 des Schulgesetzes erhält der Lehrer überdies, insofern und insoweit er mehr als die regelmäßige Zahl von Unterrichtsstunden (§ 55 des Schulgesetzes) erteilt, die geordnete Überstundenvergütung.

§ 3.

Die Lehrer haben die nach §§ 1 und 2 entstehenden Kosten jeweils nach Monatsablauf anzufordern. Das Kostenverzeichnis ist der vorgesetzten Dienstbehörde einzureichen, welche es prüft und mit Bestätigungsvermerk versehen dem Unterrichtsministerium vorlegt.

Karlsruhe, den 19. Juni 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Dr. Hellpach.

Verordnung

(Vom 3. Juli 1925.)

über Rheinschifferpatente.

Auf Grund des Artikels 2 des Reichsgesetzes vom 16. April 1925 wegen der Vereinbarung über die Erteilung von Rheinschifferpatenten (Reichsgesetzblatt 1925 Teil II Seite 147) wird mit Ermächtigung des Staatsministeriums verordnet, was folgt:

Artikel 1.

Jeder Bewerber, der im übrigen den als unerlässlich anerkannten allgemeinen Anforderungen an die körperliche Eignung genügt, hat einen Anspruch auf Erlangung eines Patents unter nachstehenden Voraussetzungen:

1. Zur Führung eines Rahnes ist ein Mindestalter von 23 Jahren, zur Führung eines Fahrzeugs mit eigener Triebkraft ein solches von 25 Jahren erforderlich;
2. Der Bewerber muß entweder einer Deckmannschaft angehört haben:
 - a. 6 Jahre lang, um ein Rahnführerpatent,
 - b. 7 Jahre lang, um ein Patent als Führer eines Fahrzeugs mit eigener Triebkraft erlangen zu können, davon mindestens 1 Jahr auf einem Fahrzeug der letztgenannten Art; oder im Besitz eines von den zuständigen Behörden eines der in der Zentralkommission vertretenen Staaten erteilten Zeugnisses über seine nautische Befähigung und seine Eignung zum Vorgesetzten; oder im Besitz irgend eines anderen, von der Zentralkommission als gleichwertig anerkannten Zeugnisses sein.

In allen Fällen müssen die Bewerber eine wirkliche Fahrzeit auf dem Rheine von 12 Monaten nachweisen, wobei als solche lediglich die Zeit gerechnet wird, während der das Schiff sich auf Reisen befindet, einschließlic der zum Laden und Löschen erforderlichen Zeit. Die zurückgelegten Reisen müssen eine genügende Anzahl von Fahrten durch denjenigen Abschnitt umfassen, für den das Patent nachgesucht wird. Die Fahrzeit muß als Angehöriger der Besatzung (unter Ausschluß der Tätigkeit als Schiffsjunge) an Bord eines Fahrzeugs der nachstehend bezeichneten Arten verbracht werden:

- a. auf Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft von mindestens 500 Tonnen Tragfähigkeit;
- b. auf Fahrzeugen mit eigener Triebkraft, außer Schleppern, von mindestens 300 Tonnen Tragfähigkeit;
- c. auf Schleppern von mindestens 200 Pferdekraften.

Artikel 2.

In Abänderung des vorhergehenden Artikels genügt es zur Führung eines Fahrzeugs ohne eigene Triebkraft von weniger als 50 Tonnen Tragfähigkeit,

das lediglich örtliche Beförderungen auf bestimmten kurzen Strecken des Rheines ausführt, daß der Bewerber mindestens 21 Jahre alt ist und daß er die Schifffahrt während eines Zeitraums von mindestens 2 Jahren praktisch ausgeübt hat, während deren er auch zeitweise das Ruder geführt hat.

Artikel 3.

Das Patent, das mit einer vollständigen Beschreibung des Inhabers und mit seinem Lichtbild zu versehen ist, wird nach dem angeschlossenen Muster ausgestellt. Es muß vor der Aushändigung an den Inhaber von letzterem mit seiner Unterschrift versehen werden.

Wenn die Beschreibung oder das Lichtbild veraltet sind, sind sie mittels eines amtlichen Vermerkes abzuändern oder zu erneuern.

Im Falle des Verlustes oder des Unbrauchbarwerdens eines Patents kann dem Berechtigten von der Behörde, die das ursprüngliche Patent ausgestellt hat, ein Doppel desselben erteilt werden.

Artikel 4.

Die Inhaber von Patenten, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt worden sind, können deren Erwerb durch ein Patent des im Artikel 3 vorgesehenen Musters beantragen.

Artikel 5.

Über das Gesuch um Erteilung oder über die Entziehung eines Patents entscheidet in erster Instanz das Rheinbauamt Mannheim; im Falle des Rekurses das Ministerium der Finanzen.

Artikel 6.

Vorstehende Verordnung tritt am 8. Juli 1925 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Bekanntmachung und die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 11. November 1904, die Erteilung der Rheinschifferpatente betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1904 Seite 436 und Seite 437) außer Kraft.

Karlsruhe, den 3. Juli 1925.

Der Minister der Finanzen
Dr. Köhler.

Muster eines Rheinschifferpatents

(Angabe des Landes)

Rheinschifferpatent
Patente de batelier du Rhin
Rijnschipperpatent

Der Schiffer	}	wohnhast zu	}	wird hierdurch
Le batelier		domicilié à		est autorisé
De schipper		wonende te		wordt

gemäß Verordnung der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt vom	} 14. Dezember 1922
par les présentes conformément au règlement de la Commission Centrale pour la	
Navigation du Rhin du	
gevolge de verordening der Centrale Commissie voor de Rijnvaart van den	
ermächtigt zur Führung eines Schiffes ^{ohne} mit eigene(r) Triebkraft auf dem Rheine	
à conduire un bâtiment ^{non muni} _{muni} de moyens mécaniques de propulsion sur le Rhin	
toegelaten tot het besturen van een schip ^{zonder} _{mit} eigen beweegkracht op den Rijn	

von	}	bis	}
de		à	
van		tot	

und auf der	}	von	}	bis	}
et sur le		de		à	
en op de		van		tot	

.	den	19 . . .
.	le	19 . . .
.	den	19 . . .

(Siegel)

Beschreibung
Signalement

Geburtsort und -tag	}	Gesichtsform	}
Lieu et date de naissance		Visage	
Geboorteplaats en datum		Vorm van het gezicht	
Farbe der Augen	}	Größe	}
Couleur des yeux		Taille	
Kleur van de oogen		Lengte	
Besondere Kennzeichen	}	Farbe der Haare	}
Signes particuliers		Couleur des cheveux	
Bijzonderekentekenen		Kleur van het haar	

(Photographie)

Unterschrift des Schiffers
Signature du batelier
Handteekening van den schipper

Unterzeichneter erklärt, daß das Patent in seiner Gegenwart von dem Schiffer unterzeichnet worden ist.
La soussigné certifie que cette patente a été signée en sa présence par le batelier.
Ondergeteekende verklaart, dass het patent in zijne tegenwoordigheid onderteekend is door den schipper.

Verordnung

(Vom 3. Juli 1925.)

über Neckarschifferpatente.

Zum Vollzug des § 5 der Polizei-Ordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf dem Neckar vom 16. April 1894 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1894 Seite 149) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Aber das Gesuch um Erteilung eines Schifferpatents entscheidet in erster Instanz das Rheinbauamt Mannheim, im Falle des Rekurses das Ministerium der Finanzen.

§ 2.

Diese Verordnung tritt am 8. Juli 1925 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 24. November 1893, die Zuständigkeit zur Erteilung der Schifferpatente für den Rhein, Neckar

und Bodensee betreffend, Gesetz- und Verordnungsblatt 1893 Seite 159) außer Kraft.

Karlsruhe, den 3. Juli 1925.

Der Minister der Finanzen
Dr. Köhler.**Verordnung.**

(Vom 2. Juli 1925.)

Die Anschaffung von Kleidungsstücken für Verhaftete.

Die Verordnung des vormaligen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz vom 11. Februar 1880 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 27) wird mit Wirkung vom 1. Juli ds. Js. aufgehoben.

Karlsruhe, den 2. Juli 1925.

Der Justizminister
Trunk.